

# Kooperationsvereinbarung

zwischen

Ambulanter Pflegedienst: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ IK Nummer: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

und

SAPV- Team: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ IK Nummer: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

- Im Folgenden „Netzwerkpartner“ genannt –
- Nachfolgend gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt –

Um die Lesbarkeit zu verbessern, wird in diesem Dokument auf die parallele Verwendung von maskulinen und femininen Sprachformen verzichtet.  
Alle verwendeten Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und gelten für alle Geschlechter.

## Präambel

Die Behandlung und Betreuung schwerkranker sowie sterbender Menschen in der palliativen Versorgung orientiert sich an ihren medizinischen, pflegerischen, psychosozialen und spirituellen Bedürfnissen – ebenso wie an den Bedürfnissen ihrer Angehörigen. Palliativpatienten bedürfen einer umfassenden, ganzheitlichen Versorgung. Aus diesem Grund kooperieren verschiedene Institutionen, Berufsgruppen und ehrenamtliche Helfer in einem interdisziplinären und multiprofessionellen Netzwerk. Diese Zusammenarbeit erfolgt über bestehende Sektorengrenzen hinweg, wobei die Beteiligten sich gegenseitig unterstützen und ergänzen.

Im Rahmen dieses Netzwerks erbringt das SAPV Team Leistungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV). Das primäre Ziel der SAPV ist es, die Lebensqualität und Selbstbestimmung schwerstkranker Menschen zu bewahren, zu fördern und zu verbessern, damit diesen ein menschenwürdiges Leben bis zum Lebensende in ihrem vertrauten häuslichen oder familiären Umfeld ermöglicht wird. Hierbei garantiert das SAPV Team ständige Erreichbarkeit, leistet Hilfe in akuten Krisensituationen, wirkt präventiv und führt regelmäßige Interventionen zur Kontrolle und Behandlung von Schmerz- sowie weiteren Symptomen durch. Auch die Angehörigen der Palliativpatienten werden intensiv unterstützt.

Das SAPV Team arbeitet in einer Netzwerkfunktion eng mit weiteren in der Regelversorgung eingebundenen Leistungserbringern unterschiedlicher Fachrichtungen zusammen – darunter Haus- und Fachärzte, Pflegedienste, Seelsorger, Sozialarbeiter, Physiotherapeuten, Psychologen, Hospize, ambulante Hospizdienste und weitere ehrenamtliche Kräfte.

Mit dem Abschluss dieses Vertrages beabsichtigen die Vertragspartner, in einer vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit zum Wohl der Palliativpatienten und deren Angehörigen tätig zu werden. Grundlage dieser Kooperation bilden die gesetzlichen Regelungen des Sozialgesetzbuches V zur spezialisierten ambulanten Palliativversorgung. Detaillierte Bestimmungen finden sich in § 37b Abs. 3 SGB V in Verbindung mit § 132d SGB V, ergänzt durch die Richtlinie zur Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung sowie die Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes gemäß § 132d Abs. 2 SGB V.

Zum Wohle der Palliativpatienten und ihrer Angehörigen wird mit dieser Kooperationsvereinbarung die Basis für die weitere Zusammenarbeit geschaffen.

## **§ 1 Vereinbarung über Behandlung und Unterstützung**

(1) Die Zusammenarbeit mit dem SAPV-Leistungserbringer umfasst folgende Leistungen:

- Abgestimmte gemeinsame Versorgung von schwerstkranken Menschen mit einem Anspruch auf SAPV im Versorgungsgebiet. (Dieser Kooperationsvertrag begründet kein exklusives Bindungsverhältnis zwischen den Parteien. Demnach steht es beiden Vertragspartnern frei, auch über diesen Vertrag hinaus mit weiteren Netzwerkpartnern zusammenzuarbeiten – selbst wenn diese im gleichen Tätigkeitsbereich tätig sind wie die Vertragspartner dieses Vertrages.)
- Übernahme der im Rahmen der Behandlungsplanung festgelegten, notwendigen medizinischen/pflegerischen Maßnahmen
- Regelmäßiger, fallbezogener Austausch mit dem SAPV-Leistungserbringer, insbesondere wenn eine Anpassung der Behandlungsplanung notwendig erscheint
- Verpflichtung zur Teilnahme an zwei Qualitätszirkeln Reflexion-Weiterbildung pro Jahr

(2) Nach Maßgabe des Vertrages über die Erbringung von SAPV gemäß § 132d i. V. m. § 37b SGB V informiert das SAPV Team die vertragsschließenden Primärkassen innerhalb von vier Wochen nach Vertragsabschluss über diesen. Ebenso werden etwaige Kündigungen oder Vertragsänderungen später unter Einhaltung derselben Frist mitgeteilt.

## **§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit, Wahrung der Verschwiegenheit und Berücksichtigung der Rechte Dritter**

(1) Dieser Kooperationsvertrag begründet ausschließlich vertragliche Rechte und Pflichten zwischen dem SAPV-Team und dem Netzwerkpartner. Es wird ausdrücklich festgelegt, dass weder der Palliativpatient noch seine Angehörigen aus diesem Vertrag eigene Ansprüche ableiten können.

(2) Behandlungs-, Versorgungs- und Beratungsleistungen werden ausschließlich auf ausdrücklichen Wunsch des Palliativpatienten und bei entsprechender Indikation erbracht.

(3) Soweit im Rahmen der Durchführung dieses Kooperationsvertrages ein Austausch von Patienteninformationen erfolgt, aus denen der einzelne Patient bzw. dessen Angehörige direkt oder indirekt identifizierbar sind (also Informationen, die nicht anonymisiert vorliegen), ist sicherzustellen, dass zuvor die Einwilligung des betroffenen Patienten bzw. dessen Angehörigen in die Weitergabe dieser Informationen eingeholt wird.

(4) Das SAPV-Team sowie der Netzwerkpartner führen bedarfsgerechte Fallbesprechungen durch. In der Regel wird nach Abschluss der Betreuung ein Reflexions- bzw. Evaluationsgespräch zwischen den Kooperationspartnern durchgeführt. Die in Absatz 3 getroffene Regelung zur Verschwiegenheitspflicht ist dabei uneingeschränkt zu beachten.

### **§ 3 Dauer und Beendigung der Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbefristete Dauer wirksam. Eine ordentliche Kündigung ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt und kann jederzeit geltend gemacht werden.
- (3) Im Falle einer Kündigung sind die Interessen des Palliativpatienten sowie seiner Angehörigen in angemessenem Umfang zu berücksichtigen. Insbesondere darf die Kündigung nicht dazu führen, dass der Patient oder dessen Angehörige unversorgt werden.

### **§ 4 Schriftformerfordernis**

Jegliche Änderung oder Kündigung des Vertrages wird nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form erfolgt. Dies gilt ebenso für jeden etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

### **§ 5 Vertraulichkeit**

- (1) Behandlung vertraulicher Informationen: Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche im Rahmen dieses Vertrages erhaltenen Daten und Informationen – im Folgenden als „vertrauliche Informationen“ bezeichnet – streng vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe oder Offenlegung gegenüber Dritten ist nur zulässig, wenn der jeweilige betroffene Vertragspartner zuvor schriftlich zugestimmt hat. Die Nutzung dieser Informationen ist ausschließlich auf den Zweck der Vertragsdurchführung beschränkt.
- (2) Zulässige Offenlegungen: Ohne die erforderliche schriftliche Einwilligung des jeweils anderen Vertragspartners darf ein Vertragspartner vertrauliche Informationen nur offenlegen, wenn:
- a) die Weitergabe an ein verbundenes Unternehmen erfolgt, das seinerseits einer gleich gelagerten Geheimhaltungspflicht unterliegt,
  - b) die Offenlegung an eigene Vertreter, Berater, Banken oder Versicherungsgesellschaften erfolgt, soweit diese für die sachgerechte Durchführung der vertraglichen Verpflichtungen notwendig ist und vorausgesetzt, dass sie entweder bereits zuvor einer entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterworfen wurden oder von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, oder

c) die vertraulichen Informationen zum Zeitpunkt des Erhalts dem empfangenden Vertragspartner bereits rechtmäßig bekannt waren, bereits öffentlich zugänglich sind oder auf andere Weise – ohne ein Verschulden des Empfängers – der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, oder wenn eine Offenlegung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, gerichtlicher bzw. behördlicher Anordnungen oder auf Anfrage einer zuständigen Kontrollinstanz vorgenommen werden muss. In diesem letzten Fall hat der offenlegende Vertragspartner den anderen unverzüglich zu informieren.

(3) Fortdauer der Geheimhaltungsverpflichtung: Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit, wie in den Absätzen 1 und 2 dargelegt, bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages uneingeschränkt bestehen.

## **§ 6 Salvatorische Klausel**

Sollte sich herausstellen, dass eine Bestimmung dieses Kooperationsvertrages unwirksam ist oder nicht durchsetzbar wird, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und der vereinbarten Intention der ursprünglichen Regelung so nahe wie möglich kommt.

---

Ort & Datum

---

Unterschrift Ambulanter Pflegedienst

---

Unterschrift SAPV Leistungserbringer